

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im
Geschäftsverkehr**

- Drucksache 18/1309 -

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bun-
desregierung**

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU in nationales Recht branchenspezifische Ausnahmen eingeführt werden können, die es ermöglichen, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unangemessen und daher nicht unwirksam sind, wenn sie eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen oder eine Überprüfungs- oder Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen vorsehen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zweifel unangemessen und daher unwirksam, wenn sie eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen oder eine Überprüfungs- oder Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen vorsieht.

Damit verschärft der nationale Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie 2011/7/EU und geht über eine "Eins-zu-Eins-Umsetzung" hinaus.

Wegen der durch die Rechtsprechung entwickelten hohen Anforderungen an

die Wirksamkeit individualvertraglicher Vereinbarungen haben formularmäßige Vereinbarungen im Geschäftsverkehr enorme Bedeutung. Zum Beispiel würde es für die Automobilindustrie einen Wettbewerbsnachteil bedeuten, wenn im europäischen Ausland "Eins-zu-Eins-Umsetzungen" erfolgten, da der vorzeitige Liquiditätsabfluss nur die deutschen Automobilhersteller träfe, nicht die Wettbewerber im EU-Ausland.

Auch die Abnahmefristen von 15 Tagen erscheinen nicht für alle Branchen geeignet. Bei komplexen Einkaufsvorgängen beispielsweise im Automobilbereich erscheinen 15 Tage als zu kurzfristig.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung hält nach nochmaliger Prüfung an ihrer Ansicht fest, dass branchenspezifische Ausnahmen von § 308 Nummer 1a und 1b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Entwurfsfassung (BGB-E) weder erforderlich noch sachgerecht sind. § 308 Nummer 1a und 1b BGB-E gestattet bereits Verwenden von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in besonderen Fällen längere Fristen vorzusehen. Denn die Vorschrift bestimmt, dass Klauseln mit Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen, welche die dort bestimmten Längen erreichen, nur „im Zweifel“ unangemessen lang sind. Kann der Verwender der Klausel besondere Gründe darlegen, aus denen sich die Angemessenheit einer längeren Frist ergibt, kann er auch diese in der Klausel vorsehen.

Eine Notwendigkeit, darüber hinausgehend einzelne Branchen von der Anwendung der Vorschrift auszunehmen, ist nicht erkennbar. Mit § 308 Nummer 1a und 1b BGB-E soll verhindert werden, dass sich vor allem marktmächtige Schuldner durch Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Lasten ihrer Vertragspartner übermäßig lange Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen einräumen. Diese Erwägungen gelten branchenübergreifend. Im Übrigen berücksichtigt die Regelung, dass bereits die Rechtsprechung zum geltenden deutschen Recht bei der Klauselkontrolle von Zahlungsvereinbarungen die 30-Tagesfrist des § 286 BGB als gesetzliches Leitbild heranzieht.